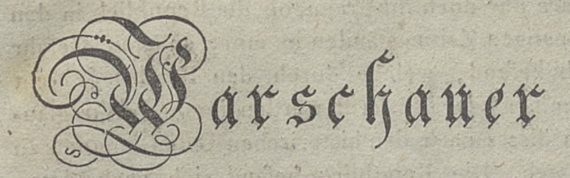
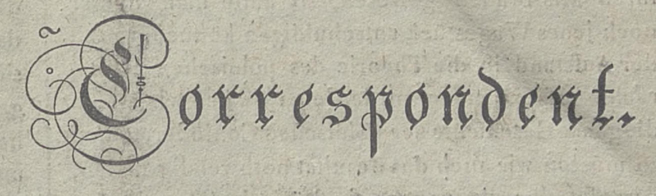
N^ro^ 3.

DONNERSTAG DEN 9. JANUAR 1834.







Der Warschauer Correspondent.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

St. Petersburg den 21 *Dez.* Durch einen Tages-Befehl vom 18ten d. M. haben Se. Majestæt der Kaiser eine grosse Anzahl von Beförderungen und Ernennungen in der Armee vorgenommen. — Zu *Generalen der Infanterie* sind befördert die General-Lieutenants Sawoini, Commandeur des 4 Infanterie-Corps, der zugleich zum Mitglied des General-Auditoriats ernannt ist, und Kaissaroff, der das Kommando des 5. Infanterie-Corps beibehält; zu *Generalen der Kavallerie* die General-Lieutenants Nikitin I., der das Kommando des 1. Reserve-Kavallerie-Corps beibehält, und Graf Lewascheff I., der seinen Titel als General-Adjutant des Kaisers so wie seine Functionen als Militair-Gouverneur von Kiew und als General-Gouverneur von Podolien und Wolhynien beibehält; zu *General-Lieutenants* die General-Majors Swetschin II., Loschkareff II., Berchmann II., Jakhontoff, Krafström, Schulgin II., Islanieff, Schipoff I., Graf Apraxin II., Klingenberg II., Tschebyscheff, Froloff I., Annenkoff I., Rupert, Dohn I., Guérou, Glasenap I., Kawelin, Perowski II., Adlerberg I. und Fürst Dolgoruki III.; zu *General-Majors* die Obersten Jukitscheff I., Korytowski, Beznossikoff, Aristoff I., Enholm, Diakonoff, Scherebstoff III., Fürst Dolgoruki, Storojenko und Feldmann.

— *den* 14 (26) *Dezem.* Wegen ausgezeichneter Verdienste sind zu Rittern des weissen Adlerordens ernannt: die General-Lieutenants Bartolomei I., Gillenschmidt und Berg; des St.. Annen Ordens II. Klasse die General Majore Christiani und Fedorenko.

POLENS
LEZTES TRIENNIUM,
OCTOBER 1830 — 1833.

(Fortsezzung).

Betrachten wir nun den Bestand der Barer Conföderation aus *staatsrechtlichem* Gesichtspunkt. In der Constitution des Reichs von 1717 §. *Dla czégo* (p. 45) war für alle Zukunft das Recht Conföderationen zu bilden aufgehoben und lezteres reichsrechtlich verboten worden. Jedoch will *Lengnich* in seinem *Jus publ.* dieses Verbot nur unter der Exception verstanden wissen «*nisi contrarium salus publica, quae lex suprema habetur, jussisset* (*lib.* 4. *c.* 5 § 6.) Diese Exception beruht auf einem offenbaren Missverstand der Constitution von 1717. Denn die Raison dieses Gesezzes war ausser allem zulässigen Zweifel, jener Grund, dass der zweijährige traurige Bestand der Tarnogroder Conföderation factisch und rechtlich zugleich erwiesen hatte, dass Polen aus diesen Conföderationen durchaus kein Staatsglück gewinne. Bekanntlich wurden die Conföderationen in doppeltem Sinne genommen, erstlich als die Versammlungen und Verhandlungen des Adels in den Convocations-Reichstagen, während eines Interregnums; dann aber auch wenn sich der Adel verband und seine Kräfte einigte, weil der König oder die Republick in einer solchen Gefahr waren, welche bei dem Reichstage nicht gehoben oder wegen Uneinigkeit und Zerreissung desselben nicht entfernt werden konnte. Diese zweite Art der Conföderationen war reines Gewohnheitsrecht, da sie durch kein Gesezz autorisirt wurde. *Rousseau* rühmte diese gewohnheitliche Institution und fand in derselben ein Palladium der alten polnischen Freiheiten. Aber *Rousseau* betrachtete diese Institution nicht aus dem gesezzlichen Standpunkte, denn sonst hätte es seinem Scharfsinne nicht entgehen können, dass dieses Gewohnheitsrecht eine von denjenigen Freiheiten ausmachte, welche nach, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, ganz unfehlbar nur verderbliche Folgen für den Staatsverband, die öffentliche Ruhe und Ordnung und Gesezzlichkeit haben musste. Denn niemanden, welcher sich nur enigermaasen in das Wesen dieser Conföderationen hineindenken will, kann die Verwandtschaft entgehen, welche dieselben mit jedem bewaffneten Landesaufruhr hatten. Der einzige Unterschied, welchen dieselben gegen jeden ordinairen Landesaufruhr besassen, war jene usuelle Legalität, die ihnen die historische Tradition verschafft hatte Jedoch grade diese Legalität war es, welche die polnischen Conföderationen so ganz besonders

die Chaldeische Geschichte besser einverleibt seyn als die Polnische, sonst möcht
gewusst haben dass Fridrich d. II u Katarina die II am 4 Januar 1764 einen
geschlossen wo das liberum veto was eigentlich den Confederations Sy
bekräftigte, zu Grunde gelegt worden. In der Folge wurde

[illegible] Russen u Preussen unterstüzt und sogar [illegible]
ebenfals von den [illegible] Die Konfed: zu Radom ein Werck Repnins, zu
Marschälle derselben [illegible] Katarina genötigt, ist ja der Erste Akt der
[illegible]ker Poniatowski durch
der Konfederation —— Dieses ist hinlänglich um den Sinn der Konstitu-
1717 Dla czego- auszulegen.

nachtheilig für den Staat machten. Denn in ihnen gab es nicht bloss einen völlig organisirten Aufstande sondern auch einen staatsrechtlich legalisirten. Wäre die leztere Eigenschaft der Conföderationen ein faktisches und kräftiges Hinderniss gegen ihren zwecklosen Gebrauch, d. h. gegen ihren Missbrauch gewesen, so hätte man immer noch jenes Wagestück entschuldigen können, womit der Aufstand in die Theorie des polnischen Staatsrechts aufgenommen wurde. Ueberblikken wir jedoch die ganze Geschichte der polnischen Conföderationen so müssen wir auch das Resultat nothwendig finden, dass dieselbe die neuere französische Theorie der faktischen Nothwendigkeiten und Nothwehren keineswegs enthielt, sondern vielmehr einen fortwährenden Missbrauch jener usuellen Legalität zu ihrer Grundlage hatte. Mit der alleinigen Ausnahme der Conföderation zu Tyszowiec 1655 finden wir keine einzige polnische Conföderation, welche nothwendig und zweckmässig gewesen und dem Recht und der Landeswohlfart im geringsten nur entsprochen hätte. Eben diese *Erfahrung* gab die Raison des Gesezzes von 1717. Es konnte daher von *Lengnichs* Exception bei jenem Reichsgesezz nicht die Rede seyn. Da die Conföderationen dem öffentlichen Staatswohl nicht entsprochen hatten, so konnte lezteres dieselben auch nicht befehlen. Es findet sich auch in jener Constitution und in dem § Dla czego nicht eine Spur von jener Exception, welche übrigens lediglich nur bei denjenigen Verordnungen bestehen kann, wo die thatsächliche Erfahrung nicht überwiegend d. h. nicht ausnahmslos gegen dieselben entschieden hat. Das für alle Zukunft Conföderationen in Polen verbietende Reichsgesezz von 1717 stand daher wider alle späteren Conföderationen fest, weil es rechtskräftig und nicht aufgehoben war. Aber selbst angenommen, dass jenes verbietende rechtskräftige Gesezz eine Ausnahme zugelassen und diese Ausnahme bei der Barer Conföderation stattgefunden hätte, so konnte die Conföderation nach dem polnischen Gewohnheitsrecht nur dann legal bestehen, wenn sich der König oder die Republick in einer solchen Gefahr befand, die durch den rechtmässigen Reichstag weder gehoben noch entfernt werden konnte. Diese Gefahr musste evident sein und eben so die factische Unmöglichkeit, durch den Reichstag Hilfe dagegen zu erhalten. Betrachten wir die damaligen Zeitumstände, in welchen sich König *Stanislaus Augustus* und die Republick befanden, so bezweifeln wir sehr, dass in denselben eine solche unabweisbare Gefahr für König und Republick wirklich angenommen werden konnte. Hinsichtlich des Königs fand nur die Gefahr statt, welche ihm von der Conföderation selbst drohte. *Rulhiére* erzählt die merkwürdige Thatsache, dass die Idee, den Thron *Stanislaus Augusts* für vacant zu erklären, von keinem anderen als wie von *Gáetan Sołtyk* ausgegangen sey. Und von wem anders als wie von den Conföderirten war das Attentat auf den König in der Nacht vom 3 November 1771 ausgeführt! In der That dem König drohte fortwährende Gefahr (*) welche der Reichstag nicht heben und nicht entfernen konnte, weil dieselbe lediglich nur von der Conföderation ausging, ganz im Gegensazz von der Conföderation zu Tyszowiec. Es ist daher nur noch die Frage, ob die Republick in den damaligen Zeitumständen in einer solchen Gefahr sich befand, welche durch den Reichstag nicht gehoben oder entfernt werden konnte. Wir glauben dieses nach den historischen Daten leugnen zu müssen. Die Republick befand sich nach aussen hin im Frieden und ihrer Integrität drohte daher von aussen her nicht die mindeste Gefahr. Nur in ihrem Inneren wirrten sich die verschiedenen adlichen Parteiungen, zu welchen noch eine rein politische, von aussen her motivirte, aber sehr schwache Faktion kam, nämlich diejenige des sächsischen Hauses. Diesen inneren Parteiungen gegenüber trat der wichtige Rapport, in welchen Polen zu Russland getreten war. Dieser Rapport hatte essentiel mit den inneren gegenseitigen Familienfactionen nichts zu schaffen. Und es ist eine der stärksten und grössten Verfälschungen der damaligen Zeitgeschichte gewesen, jenes polnisch-russische Wechselverhältniss mit der Intriguengeschichte der einzelnen hohen polnischen Familien so zu amalgamiren, als wenn beide zusammen ein politisches Ganze in Zweck und Mittel, in Ursach und Folgen, jemals gebildet hätten. Allerdings wurde jenes generelle politische Verhältniss der beiden Nachbarstaaten durch jene personnellen Familienfeindseligkeiten mehr oder weniger bedingt, sowie lezteres durch ersteres natürlich auch bald mehr bald weniger modificirt wurde. Aber immer kann dem scharfen und aufmerksamen Beobachter die grosse Differenz nicht entgehen, welche zwischen beiden gleichzeitigen Begebenheiten obwaltete. Das polnisch-russische Wechselverhältniss bestand in einer militairischen Intervention zum Schuzz der administrativen Garantie, welche Russland zugefallen war. Diese Intervention und Garantie waren derjenigen vollkommen gleich, mit welchen das Haus Sachsen, in Verbindung mit Oesterreich, *August* II. unterstüzt und eigentlich auf Polens Thron erhalten hatten. Nachdem die Republick die Gewohnheit selbst legal gemacht, in auswärtigen Staa-

(*) Und diesem Könige ertheilte die Stadt Warschau im Januar 1796 folgendes Zeugniss: Le coeur de tout honnête homme est nâvré de douleur, lorsqu'on pense que nous ne verrons plus dans nos murs ce père, ce bienfaiteur, cet unique ange tutélaire de cette résidence, ce roi bien aimé dont la mémoire doit être à jamais chérie. Lorsque la méchanceté, la calomnie et la noire ingratitude s'efforcent de dechirer la reputation de ce prince vertueux, les bourgeois de Varsovie font franchement et courageusement cet aveu. Nous avons été témoins oculaires de tout son régne; aucun prince n'a jamais souhaité aussi sincérement que lieu, rendre son peuple heureux, mais dans ses démarches politiques aucun n'a rencontré des obstacles aussi insurmontables au sein de sa propre Nation. Voilà le témoignage que nous rendons à Stanislas Auguste! — *Komarzewski* p. 265.

ten ihren Souverain zu suchen, so konnte sie es auch nicht mehr verhindern, dass sich die Praetendenten in der Macht oder den Freundschaftsverhältnissen des Staates, dem sie zugehörten, eine besondere Garantie für sich und den begehrten Thron suchten. Ja sogar übernahm derjenige Staat für seinen der Republick vorgeschlagenen Kronprätendenten die stillschweigende Verpflichtung, nicht allein zum ungeschmälerten Recht der polnischen Krone nach innen und aussen, sondern auch, zur möglichsten Beförderung des inneren poln. Staatswohls, während der Regierung des vorgeschlagenen Prätendenten *mitzuwirken*. Diese Verpflichtung war keine blosse politische Chimäre sondern wurde sogar mehrmals von den Polen selbst requirirt. (*Fortsezzung folgt.*)

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Wien den 26 *Dezember*. Bei Gelegenheit des Nikolausfestes war in der hiesigen russischen Botschaftskapelle grosser Gottesdienst. Ein feierliches Te deum ward für das Wohl des Kaisers Nikolaus und seiner durchchlauchtigsten Familie von allen Anwesenden angestimmt. Der russische Botschafter, wie die sich hier aufhaltenden russischen Unterthanen wohnten in grosser Galle der Ceremonie bei, die mit Einsammlung für Bedürftige und Hülflose endigte. Um 2 Uhr Mittags fuhren der Oberkämmerer Sr. Maj. des Kaisers, Graf Czernin, und der Oberhofmeister Ih. Maj. der Kaiserin, Graf Wurmbrand, bei dem russischen Botschafter in Hofgalla auf, um ihn im Namen beider Majestäten zu bekomplimentiren, und Allerhöchstihre Glückwünsche zu der heutigen Feier darzubringen. Später war grosse Tafel im russischen Botschaftshotel, zu welcher die hiesigen hohen Hofchargen und Staatsbeamten, das diplomatische Korps, alle kaiserlich russischen und königlich polnischen Unterthanen geladen waren. Mehre Musikbanden spielten während der Tafel, bei welcher Se. Durhl. der Staatskanzler Fürst Metternich die Gesundheit Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus ausbrachte, die Se. Exc der Botschafter, Hr. v. Tatitscheff, mit einem Toast auf das Wohl Sr. Maj. des Kaisers Franz erwiederte. Nach aufgehobener Tafel empfingen der Hr. Botschafter und die Frau Botschafterin die Glückwünsche des hohen Adels. Eine glänzende Soirée, welche J J. kk. HH. die Erzherzoge und die Erzherzoginnen mit höchst Ihrer Gegenwart beehrten und die einige Herrn und Damen aus der Gesellschaft durch eine dem Tage analoge dramatische Darstellung zu erhöhen suchten, schloss das Fest. Die äussere Façade und der innere Hofraum des Botschaftshotels waren geschmackvoll beleuchtet, uud der Namenszug Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus in Brillantfeuer dargestellt. Man kann diess Fest zu einem der gelungensten zählen, überall leuchteten Pracht und Geschmack hervor.

— In der *O. P. A. Z.* heisst es aus *Paris*, 23 *Dez.* Zu Ende des Jahres oder in den ersten Tagen von 1834 wird endlich Jedermann wissen, was er von der Kammer zu erwarten hat. Das Ministerium zählt auf eine Majorität von 100 Stimmen. Lafayette verwendet ohne Zweifel seine letzten Kräfte, um nochmals die in Amerika erlernten Grundsätze zu empfehlen, und Wünsche auszuhauchen, die er wohl selbst für vergeblich hält. Hr. Odilon Barrot ist begierig nach der Parlamentsreform. Er wird den Abgeordneten des Zentrums rathen, ihre eigene Wiedererwählung zu erschweren, er hofft selbst wohl schwerlich, dass sie es ihm zu Gefallen thun. Hr. Mauguin steht überdiess noch nicht zum Besten mit Hrn. O. Barrot. Die HH. d'Argenson und Pagès erheben sich für die Klasse der Proletarier, beklagen die Lyoner Handwerker, die Arbeiter überhaupt, und nennen ihre Kollegen in der Kammer unthätige Leute, Müssiggänger, können indess vorher überzeugt seyn, dass ein Deputirter des Zentrums für sich und die andern Bemittelten nicht leicht eine Prärogative aufgibt, denn Verschiedenheit der Ideen, der Absichten ist es, um welche sich der Streit drehen wird. Bei jedem Gesetzentwurfe kommt solcher Meinungszwist zum Vorschein, und Nebensache ist der spezielle Inhalt des vorliegenden Entwurfs. So geht es auch bei der auswärtigen Politik. Die Opposition sagt jetzt, sie wolle keinen Krieg. Sie wünscht aber, dass man Truppen nach Spanien sende um den vermeintlichen Konstitutionellen beizustehen; nach Holland, um die belgische Differenz zu enden; nach Algier, denn die Ansiedlung ist nicht gross genug; wo möglich nach den Rheinprovinzen, und wohin denn nicht? Damit wird natürlich Marschall Soult nicht einverstanden seyn, der sich hüten muss, die Kräfte Frankreichs zu zersplittern, noch die Besitzer von Grundstücken, deren Boden sonst an Werth verliert, noch die grossen Rentiers — und jene Forderungen bleiben also eitle Wünsche. Bei der auswärtigen Politik wie bei der inneren erhält das Ministerium die Mehrzahl, wenn es sich in der Schranke der Mässigung hält, und diese Mehrzahl nimmt zu, wenn es anstatt des Juste Milieu zwischen völliger Mässigung und gewissen Massregeln der letzten drei Jahre seinen Wirkungskreis in Frankreich einschliesst, welches Land gross uud blühend genug dasteht, um ohne Einwirkung auf die Fremde dennoch von ihr als mächtiger Weltstaat geachtet zu werden. —

— Wegen des in Strömen fallenden Regens begab sich heute her König zu Wagen nach der Deputirtenkammer, um die Session von 1834 zu eröffnen. Se. Maj. hielt vom Throne die Rede, in welcher folgende Stellen vorkommen. «Angestrengte Wachsamkeit ist noch immer vonnöthen. Unsinge Leidenschaften, strafbare Bewegungen mühen sich ab, die bürgerliche Ordnung zu erschüttern. Wir sezten denselben Ihre aufrichtige Mitwirkung, die Festigkeit des Richteramts, die Thätigkeit der

Verwaltung, den Muth und die Vaterlandsliebe der Nationalgarde und des Heeres, die Klugheit der Nation entgegen, welche leztere aufgeklärt ist über die Gefahren der Täuschungen, welche abermals Diejenigen verbreiten möchten, dei die Freiheit angreifen, indem sie selbige zu vertheidigen vorgeben.— Ich fühle Mich glücklich, ihnen anzeigen zu können, dass unsere Verbindungen mit allen Mächten und die Versicherungen, welche Ich über ihre Gesinnungen erhalte, *keinem Zweifel über Erhaltung des allgemeinen Friedens* gestatten. — Ich bemühete Mich, eine Pazifikation zu beschleunigen, welche sowohl Frankreichs Interressen, als Europa's *Stabilität* und *Ordnung* erheischten. Ich werde Meine Bemühungen fortsezten, um deren Erhaltung zu sichern. Mächtig und geachtet, möge fortan die Ordnung vor jedem Angriff bewahrt bleiben; der wirksame Schutz der Nationalinteressen möge die lezten Hoffnungen der Faktionen vereiteln; dann wird Frankreich, glücklich und frei, unter der schirmenden Aegide der Regierung, endlich ohne Hemmniss die Laufbahn seiner Wohlfahrt wandern."

— *Von der französischen Gränze*, December. In Betref der Koalitionen der Arbeiter in Frankreich haben die Untersuchungen Resultate zu Tage gefördert, die für jeden unbefangenen Beobachter der heutigen Weltlage von der äussersten Wichtigkeit sind.— Liest man die vor den Zuchtpolizeigerichten von Paris gepflogenen Verhandlungen, so kann man nachstehende Thatsachen keinen Augenblik für zweifelhaft halten. — 1) Die Koalitionen der Arbeiter sind nichts weniger als ein Erzeugniss einer materiellen und momentanen Noth, die etwa wirklich Bedürftige zur Verzweiflung und zur Auflehnung gegen die gesellschaftliche Ordnung führte. Wenn z. B., wie aus dem Plaidoyer des Advokaten Claveau hervorgeht, jeder fleissige Schneidergehülfe in Paris täglich 5 Franken verdienen kan, wenn die Meister selbst sich erboten haben, durch Beiträge für die Kranken und der Arbeit Unfähigen zu sorgen, so dürfte wohl als gewiss anzunehmen seyn, dass in diesem Augenblike in Paris materielle Beschwerden, wie sie auch wohl in frühern Zeiten Aufstände der Handwerker erzeugten, nicht obgewaltet haben. 2) Dagegen ist es zur Gewissheit erhoben, dass jene bedrohlichen Erscheinungen theils ein Resultat gewisser Theorien und Grundsäzze, die man in der geistigen Sphäre der Arbeiter in Umlauf zu sezen gewusst, theils das bestimmte Produkt der planmässigen und mit grosser Berechnung und Uebereinstimmung geführten Umtriebe einer Faktion gewesen sind, in deren Händen die verhafteten und verurtheilten Chefs der Arbeiter nichts als blinde Werkzeuge waren.—Diese Faktion ist es gewesen, die hinter dem Vorhange die Bewegungen leitete, die Verbindung unter den Koalitionen aufrecht erhielt, die Korrespondenz führte, Manifeste und Proklamationen lieferte, die Plane zu den Koalitionen mit grossem Scharfsinne ausarbeitete, die präzise Ausführung derselben sicherte, und für die Sache der Arbeiter in den Journalen schrieb.— *Eben diese Faktion, die Seele der ganzen Unternehmung, hat sich bis jezt entweder der Entdekung oder durch die unangreifbare Position, in die sie sich zu sezen gewusst, der Verfolgung glüklich entzogen*: 3) Der Plan selbst war in den Erlassen und Bekantmachungen der Koalition mit grosser Kühnheit als ein allgemeiner Angrif der Armen gegen die Reichen bezeichnet.

PRIVAT-MITTHEILUNG.

Am kommenden Montage als dem russischen Neujahrstage wird keine Zeitung ausgegeben werden.

Redacteur Dr. Goldmann.